

M a n d a t s b e d i n g u n g e n

der Rechtsanwälte

Olaf Lehmann, Egon Stuckas, Alexander Saretz,

1. Die Korrespondenzsprache, auch mit ausländischen Auftraggebern, ist deutsch.
2. Die Haftung der beauftragten Rechtsanwälte wird auf einen Höchstbetrag von 1.000.000,-Euro beschränkt, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.
3. Die Haftung für mündlich oder fernmündlich erteilte Auskünfte und Beratungen wird ausgeschlossen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
4. Ansprüche gegen die beauftragten Rechtsanwälte verjähren in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch in zwei Jahren nach Beendigung des Auftrages.
5. Die beauftragten Rechtsanwälte sind berechtigt, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe zur Fristwahrung einzulegen oder einlegen zu lassen. Eine Verpflichtung, Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe einzulegen oder einlegen zu lassen, besteht jedoch nur im Falle einer ausdrücklichen Weisung des Mandanten.
6. Die Kostenerstattungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden hiermit sicherungshalber an die Rechtsanwälte abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Schuldner mitzuteilen. Die beauftragten Rechtsanwälte dürfen sich aus den abgetretenen Ansprüchen nur bis zur Höhe ihrer eigenen Kostenansprüche gegen den Auftraggeber befriedigen.
7. Die beauftragten Rechtsanwälte dürfen eingehende Zahlungen des Gegners (Fremdgeld) mit ihren Gebühren- und Honoraransprüchen sowie ihren Ansprüchen auf Ersatz der Auslagen gegen den Mandanten verrechnen (§ 387 ff. BGB). Der Mandant hat den Rechtsanwalt sofort über eingehende Zahlungen vom Gegner zu informieren.
8. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Kanzlei der beauftragten Rechtsanwälte.
9. Wir weisen darauf hin, dass sich in zivilrechtlichen, arbeitsrechtlichen, öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten einschließlich der Verfahren vor den Finanz- und Verfassungsgerichten sowie in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach dem Strafvollzugsgesetz oder dem Insolvenzgesetz die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.
10. Die beauftragten Rechtsanwälte sind berechtigt, nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen gebührenpflichtige Auskünfte aus öffentlichen Registern (z.B. Handelsregister, Gewerberegister, Einwohnermelderegister, Grundbuch) einzuholen. Daraus entstehende Auslagen trägt der Mandant.

Die vorstehenden Mandatsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen. Ich erkläre mich hiermit einverstanden.

(Ort und Datum)

(Unterschrift und Firmenstempel)

Hinweise

zur Abwicklung eines Mandates über eine Rechtsschutzversicherung

Wir weisen darauf hin, dass auch für den Fall, dass eine Rechtsschutzversicherung besteht, das Mandatsverhältnis ausschließlich zwischen dem Mandanten und unserer Rechtsanwaltskanzlei zustande kommt. Kostenschuldner für die anwaltliche Gebührenrechnung ist daher immer der Mandant. Die Einholung der Rechtsschutzzusage durch die Rechtsanwaltskanzlei ist eine reine Serviceleistung für den Mandanten. Lehnt die Rechtsschutzversicherung die Deckung ab oder verweigert sie die Zahlung, so wird die Gebührenforderung gegenüber dem Mandanten geltend gemacht.

In der Regel können die Rechtsanwälte den Umfang des Versicherungsschutzes vor Beginn der anwaltlichen Tätigkeit nicht abprüfen. Bitte beachten Sie, dass vorsorgliche Rechtsberatungen in der Regel nicht versichert sind. Des weiteren weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass für die Wahrnehmung von Gerichtsterminen die entstehenden Fahrtkosten sowie Tage- und Abwesenheitsgeld gemäß Nr. 7003 bis 7006 VV RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) nicht von Ihrer Rechtsschutzversicherung erstattet werden.

Seit dem 01.01.2005 berechnen sich die anwaltlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. In der Vergangenheit hat die Rechtsanwaltschaft die Erfahrung gemacht, dass die Rechtsschutzversicherungen teilweise massiv versuchen, berechtigte Honorarforderungen der Rechtsanwälte teilweise nicht zu begleichen. Auch für diesen Fall muss der Mandant für den Differenzbetrag aufkommen. Ansprüche des Mandanten gegen die Rechtsschutzversicherung richten sich ausschließlich nach dem Versicherungsvertrag.

Die vorstehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen. Ich erkläre mich hiermit einverstanden.

(Ort und Datum)

(Unterschrift und Firmenstempel)